



VERTRAGSBEDINGUNGEN

Staatlich anerkannte Berufsfachschule I (BFI)

Fachrichtungen: - Wirtschaft und Verwaltung BFI WV
- Informationsverarbeitung und Medien BFI IM

1. Schulvertrag

Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule ist der Schulvertrag geschlossen. Zwischen der Schule einerseits und dem Teilnehmer und seinen Erziehungsberechtigten/Kostenträgern andererseits gelten dann die nachstehenden Vertragsbedingungen.

Dem Teilnehmer bleibt in beiden Fällen der Nachweis gestattet, dass ein diesbezüglicher Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei als die obigen Pauschalen.

2. Kosten und Zahlungsbedingungen

Verwaltungskosten für die Aufnahme (einmalig)	100,00 EUR
Schulgeld für 12 Monate	
BF1 WV	1.920,00 EUR
BF1 IM	2.160,00 EUR

Es besteht die Möglichkeit, den Betrag in monatlichen Raten von je 160,00 EUR für die BFI WV bzw. von je 180,00 EUR für die BFI IM über 12 Monate oder jeweils für 1 Jahr im Voraus abzüglich eines Nachlasses von 2 % zu zahlen.

Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule sind die einmaligen Verwaltungskosten für die Aufnahme in jedem Fall fällig. Das Schulgeld ist unabhängig von der jeweilig wechselnden Ferienregelung vom 1. August (Schuljahresbeginn) bis 31. Juli (Schuljahresende) eines Kalenderjahres zu zahlen. Die Zahlung erstreckt sich über 12 Monate und ist auch in den unterrichtsfreien Zeiten zu leisten. Das Schulgeld muss zum 01., spätestens jedoch zum 15. eines Monats gezahlt werden. Die Verwaltungskosten für die Anmeldung/ Aufnahme sind mit der ersten Schulgeldrate fällig.

Wird ein Teilnehmer gemahnt, so ist die Schule berechtigt, ihm gegenüber ab der 2. Mahnung für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 5,00 EUR zu berechnen. Dasselbe gilt im Falle einer Rücklastschrift, wobei in diesem Falle die Rücklastschriftgebühren der Bank zusätzlich erhoben werden können.

3. Laufzeit des Vertrages

Der Schulvertrag wird für die Dauer von einem Jahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres) geschlossen. Die aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen bestehen auch, wenn der Teilnehmer die Ausbildung nicht antritt oder zu einem späteren Zeitpunkt dem Unterricht fernbleibt. Dies betrifft insbesondere die Zahlungsverpflichtung. Mit Ablauf des Jahres endet das Schulverhältnis.

4. Kündigung

Der Schulvertrag kann von dem Teilnehmer und den Erziehungsberechtigten/Kostenträgern bis spätestens 12 Wochen vor dem planmäßigen Tag des Unterrichtsbeginns gekündigt werden. In diesem Fall schulden der Teilnehmer und die Erziehungsberechtigten/Kostenträger lediglich die Verwaltungskosten für die Aufnahme (100,00 EUR).

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres (also zum 31.01. eines Jahres) zulässig.

Darüber hinaus ist eine Kündigung nur möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 626 BGB vorliegt. Für die Schule liegt ein solch wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn eine weitere Teilnahme des Teilnehmers an der Ausbildung unmöglich oder unzumutbar ist.

Davon ist unter anderem dann auszugehen, wenn die Schulordnung in erheblichem Umfang oder trotz Abmahnung und Androhung der Folgen erneut verletzt wurde, ferner bei völlig unzureichender Mitarbeit. Die Schule ist zur außerordentlichen Kündigung auch dann berechtigt, wenn ein Schulgeldrückstand in Höhe von mindestens zwei Monatszahlungen besteht.

In allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung der Schule beendet wurde, ist das Schulgeld bis zum Ablauf des nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermins zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung durch ein pflichtwidriges Verhalten des Teilnehmers oder der Erziehungsberechtigten/Kostenträger verursacht wurde.

Eine zwingende Änderung des Lehrgangsprogramms oder ein zwingender Wechsel der Lehrkräfte berechtigen in keinem Fall zur außerordentlichen Kündigung.

Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Zugangs der Kündigung bei dem Kündigungsempfänger maßgeblich.

5. Teilnehmermindestzahl

Der Schulträger hat das Recht, den Bildungsgang vor Beginn abzusagen, wenn eine Teilnehmermindestzahl von 16 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht wird. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall voll erstattet, ein weitergehender Schadensersatzanspruch besteht nicht.

6. Haus- und Schulordnung

Der Teilnehmer erkennt die Haus- und Schulordnung als verbindlich an. Kopien sind im Sekretariat erhältlich. Für ihn gelten zusätzlich die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz sowie die der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen und das Privatschulgesetz.

7. Schlussbestimmungen

Alle Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme an den Bildungsgängen für den Teilnehmer und die Schule ergeben, sind in Koblenz zu erfüllen.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen.

